

- Stand 20.04.2026 -

R E G I O N A L P L A N

R E G I O N N Ü R N B E R G (7)

22. Änderung

- Änderung Kapitel 3 „Siedlungswesen“

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken
vom

In Kraft getreten am

Bearbeiter:

Regionsbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken

Herausgeber:

Planungsverband Region Nürnberg

22. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg (7)

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg sind Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist.

2. Änderungen

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21. Abs. 2 BayLplG). Laut § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751) sind die Regionalpläne (...) nach Inkrafttreten der Verordnung an das Bayerische Landesplanungsgesetz und an das Landesentwicklungsprogramm Bayern anzupassen. Im Anhang 1 des LEP sind die Städte Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach in die zentralörtliche Kategorie „Metropole“ eingestuft (durch Schrägstrich verbundene Kommunen bezeichnen Mehrfachzentren). Im Kapitel Siedlungswesen hingegen wird noch auf das gemeinsame Oberzentrum Nürnberg/Fürth/Erlangen Bezug genommen. Diese Abschnitte im Regionalplan entsprechen daher nicht mehr dem Entwicklungsgebot der Regionalpläne aus dem LEP gemäß Art. 21 Abs. 1 des BayLplG und sind daher zwingend fortzuschreiben. Unabhängig vom konkreten Entwicklungsgebot der Regionalpläne aus dem LEP ist auch bei neuen Entwicklungen bzw. veränderten Rahmenbedingungen oder auch veralteten Inhalten eine Fortschreibung von Kapiteln des Regionalplans sinnvoll und erforderlich. Vor diesem Hintergrund wird der Regionalplan der Region Nürnberg (7) im Rahmen der 22. Änderung inhaltlich weiter aktualisiert und angepasst.

Konkret erfolgt die inhaltliche Überarbeitung des Regionalplankapitels 3 „Siedlungswesen“ mit Stand 01.07.1988, das seit diesem Zeitpunkt nicht mehr fortgeschrieben wurde. In den zurückliegenden Jahren hat sich die Region Nürnberg jedoch so dynamisch entwickelt und tiefgreifend verändert, dass eine Fortschreibung des Regionalplankapitels erforderlich und geboten erscheint, um diesen neuen Gegebenheiten entsprechend Rechnung zu tragen.

Die Region Nürnberg hat in den letzten Jahrzehnten einen tiefgreifenden Strukturwandel und Transformationsprozess durchlaufen. Dies drückt sich unter anderem auch in der Umbenennung der Planungsregion von „Industrieregion Mittelfranken“ in „Region Nürnberg“ aus. Während der Anteil an Industriebeschäftigten in den letzten Jahrzehnten rückläufig war, verzeichnete der tertiäre Sektor eine hohe Entwicklungsdynamik.

Auch in siedlungsstruktureller Hinsicht hat die Region in den letzten Jahren dynamische Veränderungsprozesse erfahren. Die Region Nürnberg ist stark vom demographischen Wandel mit all seinen unterschiedlichen Facetten betroffen. Sie ist nicht nur durch die Heterogenisierung der Bevölkerung und die damit einhergehenden Herausforderungen an die siedlungsstrukturelle Entwicklung gekennzeichnet, sondern auch durch eine zunehmende Veränderung des Altersaufbaus der Bevölkerung. V.a. der Ballungsraum ist zudem durch einen hohen Siedlungsdruck geprägt, wohingegen die geographischen Ränder der Region Nürnberg eher durch ein heterogenes und z.T. kleinteiliges Nebeneinander von wachsenden und partiell auch stagnierenden oder schrumpfenden Kommunen gekennzeichnet sind. Sowohl ein hoher Siedlungsdruck, wie auch Stagnations- oder Schrumpfungsprozesse in Verbindung mit Heterogenisierungs- und Alterungstendenzen stellen die Regionalplanung vor spezifische Herausforderungen. Der ausreichenden Schaffung von Wohnraum und den divergierenden Nutzungsansprüchen unterschiedlicher Bevölkerungsschichten muss ebenso entsprochen werden, wie der Stärkung der innerörtlichen Versorgungsfunktionen und der Aufrechterhaltung einer tragfähigen Infrastruktur in von Bevölkerungsrückgängen gekennzeichneten Kommunen. Laut LEP 1.2.1 (Z) ist dabei der demographische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung zu beachten. Dabei ist die Siedlungsentwicklung auf die Bevölkerungsentwicklung abzustimmen (vgl. LEP 1.2.1 (B)). Die Ausweisung von

Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (vgl. LEP 3.1 (G)). Einher mit einer dynamischen Siedlungsentwicklung gehen daher auch spezielle Herausforderungen an die Regionalplanung, diese Prozesse möglichst raumverträglich in sozialer, ökologischer und ökonomischer Sicht zu gestalten und hierfür die entsprechenden raumordnerischen Erfordernisse zu schaffen. Bei der Realisierung von bedarfsgerechtem Wohnraum sind sowohl die siedlungsstrukturellen Anforderungen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen zu bedenken, wie auch die zunehmend spürbarer werden Folgen des Klimawandels, die zunehmende Bedeutung des Flächensparens und der Innenentwicklung, die Energiewende oder der Erhalt von Erholungsräumen und Freiraumstrukturen. Den unterschiedlichen und teils konkurrierenden Anforderungen an den Raum und den daraus resultierenden möglichen Konfliktpotenzialen kommt im Kapitel „Siedlungswesen“ dabei ebenfalls besondere Bedeutung zu.

Um dies zu gewährleisten und die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte sowie künftige Herausforderungen im siedlungsstrukturellen Bereich (Wohnen und Gewerbe) auf einen aktuellen Stand zu bringen, erfolgt im Zuge der 22. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg die Fortschreibung des Kapitel 3 „Siedlungsstruktur“.